

LEITLINIEN

der Betreuungsvereine
in Schleswig-Holstein

INTERESSENGEMEINSCHAFT
BETREUUNGSVEREINE
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

IGB



LEITLINIEN
der **Betreuungsvereine**
in **Schleswig-Holstein**

Inhalt

- I. Präambel
- II. Rechtliche Grundlagen des Betreuungsrechts
- III. Auftrag, Aufgaben, Leistungen der Betreuungsvereine
 1. Aufgaben kraft Gesetzes / Querschnittsaufgaben
 - 1.1. Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung
 - 1.1.1. Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
 - 1.1.2. Gewinnung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer
 - 1.1.3. Einführung in die Aufgabe
 - 1.1.4. Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
 - 1.1.5. Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern
 - 1.1.6. Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen sowie bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Einzelfall
 - 1.2. Die selbstbestimmte Vorsorge
 - 1.2.1. Vorbemerkung
 - 1.2.2. Rechtliche Grundlage
 - 1.2.3. Persönliche Beratung
 - 1.2.4. Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
 - 1.2.5. Patientenverfügung
 - 1.2.6. Ehegattenvertretung
 - 1.2.7. Qualifikation und Anforderungen an die Berater
 - 1.2.8. Zusammenarbeit und Vernetzung
 2. Führung von Betreuungen
 3. Führung von Verfahrenspflegschaften
- IV. Qualitätssicherung
- V. Ausblick

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber
Interessengemeinschaft
Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein e.V.
igb-sh.de
info@igb-sh.de

Drucklegung 05.2024
Auflage 500
Abbildung © Johannes Plenio (Pixabay)
© Interessengemeinschaft
Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde
lediglich die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint.



I. Präambel

1992 wurde das Betreuungsgesetz zur Regelung der gesetzlichen Vertretung volljähriger Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Entmündigungen und Vormundschaften von Erwachsenen wurden damit abgeschafft.

Stattdessen steht die Unterstützung bei der Erlangung von Autonomie und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes im Fokus rechtlicher Betreuung.

Ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes sind die Betreuungsvereine.

Teilhabe, Gleichstellung und Verwirklichung der Grundrechte der betreuten Menschen, unabhängig von der Herkunft, der Religion oder dem Geschlecht, sind wesentliche Ziele der Arbeit der Betreuungsvereine.

Die ehren- und hauptamtlichen Betreuer der Betreuungsvereine respektieren eine selbstbestimmte Lebensführung der zu betreuenden Menschen und unterstützen sie bei der Lebensgestaltung nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Durch bürgerorientierte Beratung, Unterstützung und Information tragen die Betreuungsvereine mit ihrer Arbeit wesentlich zur Bekanntmachung und Akzeptanz des Instrumentes der rechtlichen Betreuung bei.

Die Betreuungsvereine werden entsprechend ihrer Struktur von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet und beschäftigen hauptamtliche Mitarbeiter.

Die Vereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Die Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine (IGB) ist der Zusammenschluss aller vom zuständigen Ministerium anerkannten Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein. Sie setzt sich für ein inhaltlich und qualitativ einheitliches Leistungsprofil von Betreuungsvereinen sowie deren ausreichende finanzielle Förderung ein.

II. Rechtliche Grundlagen des Betreuungsrechts

Die rechtlichen Grundlagen bilden das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB), §§1814 ff, und das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG), in dem das Verfahren in Betreuungsangelegenheiten geregelt ist.

Die Anerkennung als gemeinnütziger Betreuungsverein erfolgt gemäß § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Landesbetreuungs-gesetz (BtGAG SH).

Danach haben die Betreuungsvereine folgende Aufgabenstellung:

- **Querschnittsaufgaben,**
- **Übernahme rechtlicher Betreuungen.**

Die ministerielle Zuständigkeit für die Betreuungsvereine liegt beim **Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.**

Das Ministerium erarbeitet in Kooperation mit den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden **Förderrichtlinien** und ihm obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben.

Die Querschnittsaufgaben werden gemäß dieser Richtlinien über eine Projektförderung durch das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen finanziert.

Für die Führung von rechtlichen Betreuungen durch die Vereinsbetreuer hat der Verein einen gesetzlichen Anspruch auf eine pauschale Vergütung, die bei mittellosen betreuten Menschen aus dem Justizhaushalt und bei Menschen mit Vermögen von diesen selbst bezahlt wird.

Die Betreuungsvereine halten sich in ihrer Arbeit an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

III. Auftrag, Aufgaben, Leistungen der Betreuungsvereine

Der Auftrag ergibt sich sowohl aus den gesetzlichen Grundlagen (BGB, BtOG und FamFG) als auch aus den „Richtlinien über die Förderung von anerkannten und gemeinnützigen Betreuungsvereinen“ des Landes Schleswig-Holstein.

Die Grundsätze und Ziele des Betreuungsgesetzes bilden die Basis für die Tätigkeit der Betreuungsvereine.

Die Umsetzung der Aufgaben im Einzelnen richtet sich nach den regionalen Besonderheiten und den personellen Voraussetzungen des jeweiligen Vereins.

Die Würde des Menschen wird dabei ebenso respektiert wie das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie.

1. Aufgaben kraft Gesetzes / Querschnittsaufgaben

Zu den Querschnittsaufgaben zählen – neben der allgemeinen Information über das Betreuungsrecht – die Gewinnung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer, die Einführung in ihre Aufgabe, deren Aus- und Fortbildung sowie eine kontinuierliche Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Darüber hinaus müssen ehrenamtliche familienfremde Betreuer eine Vereinbarung mit dem Betreuungsverein abschließen. Familienangehörige ehrenamtliche Betreuer oder Personen mit einer persönlichen Beziehung zur betreuten Person ist der Abschluss freigestellt.

Bevollmächtigte haben die gleichen Möglichkeiten wie ehrenamtliche Betreuer, sich durch die Betreuungsvereine beraten und unterstützen zu lassen. Alle Angebote der Betreuungsvereine stehen auch ihnen offen.

Die Information über Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in Form von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen gehören ebenso dazu wie Einzelberatungen zu Fragen der Vorsorgemöglichkeiten. Letztere können sowohl in der Geschäftsstelle als auch im häuslichen Umfeld stattfinden.

1.1. Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung

1.1.1. Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Die Betreuungsvereine stellen persönlich in Sprechzeiten, Beratungsgesprächen nach Termin und bei Vorträgen Informationen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Informationen durch geeignete Medien öffentlich zugänglich gemacht.

1.1.2. Gewinnung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer werden zielgerichtet und kontinuierlich gewonnen. Die Gewinnung setzt einen offenen Umgang mit den interessierten Menschen voraus. Dies beinhaltet sowohl eine akzeptierende Haltung als auch eine umfassende Aufklärung über die zu erwartende Betreuungstätigkeit. Die grundsätzliche Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird deutlich herausgestellt.

Kontinuierlich werden Betreuer zur Übernahme weiterer Betreuungen motiviert.

Die Vermittlung in die konkrete Betreuung findet in der Regel durch die Betreuungsbehörde statt. Die Betreuungsvereine sind dabei unterstützend tätig.

1.1.3. Einführung in die Aufgabe

Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, die Stellung der ehrenamtlichen Betreuer zu stärken. Dies heißt im Einzelfall eine ausreichende Information über die anstehende Betreuung vor deren Übernahme, um angemessen entscheiden zu können.

Den zukünftigen Ehrenamtlichen ist ausreichend Zeit zu geben und das Recht einzuräumen, eine Betreuung abzulehnen oder zurückzugeben. Sie werden entsprechend ihrer persönlichen Stärken und Fähigkeiten unterstützt.

Zur Einführung in das Betreuungsgesetz finden Seminare statt. Hier wird u.a. über das gerichtliche Verfahren, die Rechte und Pflichten der Betreuer, den Umgang mit Behörden, die relevanten Krankheitsbilder und Kommunikationstechniken informiert.

1.1.4. Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Die ehrenamtlichen Betreuer haben einen Anspruch auf kompetente Beratung. Dazu können sie sich an die Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte wenden.

Durch ihre berufliche Erfahrung in der Betreuungstätigkeit sind die Betreuungsvereine in besonderem Maße in der Lage, die Grundzüge des Betreuungsgesetzes im Zusammenhang mit dem ethischen Selbstverständnis der Vereine zu vermitteln. Sie sind über aktuelle rechtliche, wirtschaftliche, medizinische und sozialpsychiatrische Themen, die für eine kompetente Beratung erforderlich sind, fortgebildet.

Den ehrenamtlichen Betreuern werden notwendige Informationen und Unterstützung zur Bewältigung der Betreuung angeboten. Die emotionale Unterstützung und Bestätigung sowie die Beratung in Krisensituationen, die während einer Betreuung auftreten können, ist für den Erfolg einer Betreuung von großer Bedeutung.

Auf Beratungswünsche reagieren die Betreuungsvereine flexibel und zeitnah. Sie bieten den Ehrenamtlichen während des gesamten Zeitraums der Betreuung eine aktive Begleitung und Unterstützung an.

Für aktuelle und wiederkehrende Themen werden kontinuierlich Veranstaltungen und Fortbildungen angeboten.

Den ehrenamtlichen Betreuern wird regelmäßig die Möglichkeit gegeben, sich unter fachlicher Leitung über die in der Betreuung gemachten Erfahrungen auszutauschen.

1.1.5. Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern

Nicht familienangehörige ehrenamtliche Betreuer sind verpflichtet, mit dem Betreuungsverein vor Ort eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit einzugehen, bevor sie das erste Mal von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen werden.

Diese Vereinbarung beinhaltet die Teilnahme an einer Einführung in das Betreuungsrecht sowie an Fortbildungsveranstaltungen und einen regelmäßigen Kontakt zu einem namentlich benannten Mitarbeiter des jeweiligen Vereins. Zudem kann zusätzlich eine Vereinbarung über eine Verhinderungsbetreuung abgeschlossen werden.

Familienangehörigen Betreuern sowie Personen mit einer persönlichen Beziehung zum Betroffenen bietet der Betreuungsverein eine entsprechende Vereinbarung an.

1.1.6. Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen sowie bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Einzelfall

Siehe Punkte 1.1.1. und 1.2.4.

1.2. Die selbstbestimmte Vorsorge

1.2.1. Vorbemerkung

Wer denkt schon daran, wenn es ihm gut geht, dass sich alles von heute auf morgen ändern könnte?

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit kann jeden in eine Situation bringen, in der ein selbstverantwortliches Handeln verwehrt ist. Und nicht jedem ist es vergönnt, auch in der späten Lebensphase noch alles selbstständig regeln zu können. Nur wenige Menschen beschäftigen sich bisher rechtzeitig mit dieser Thematik.

Die Betreuungsvereine wollen dazu beitragen, dass nicht nur ältere Menschen befähigt werden, eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie sie für den Fall von Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit vorsorgen wollen.

Besonders angesprochen sind jedoch Menschen, die sich in einer Lebensphase befinden, in der man sich eher mit dem Thema beschäftigt oder bereits im Familien- und Bekanntenkreis davon betroffen ist. Nach unseren Erfahrungen ist es sinnvoll und effektiv, besonders auf die Gruppe der in naher Zukunft betreuungsbedürftigen Menschen einzugehen.

Aber auch jüngere Menschen werden angesprochen, um sie für dieses Thema zu sensibilisieren. Hierzu bedarf es jedoch einer besonderen Ansprache.

1.2.2. Rechtliche Grundlage

Bereits 1999 wurde mit dem 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz den Betreuungsvereinen die Aufgabe übertragen, planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

Mit Einführung des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 2005 muss ein anerkannter Betreuungsverein darüber hinaus die Beratung von Vollmachtgebern und Vollmachtnehmern gewährleisten und kann im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten (§ 15 BtOG).

Die Betreuungsvereine sind aufgrund ihrer gesamten Aufgabenstellung und langjährigen Erfahrungen im Besonderen dazu geeignet und garantieren eine qualifizierte Beratung auf einem gemeinsamen Standard.

1.2.3. Persönliche Beratung

Der Umfang und Inhalt der Beratung richtet sich nach den Bedürfnissen und Wünschen des Ratsuchenden. Wesentliche Punkte werden dabei anhand einer Checkliste vermittelt. Je nach Bedarf werden die Inhalte der Beratung dokumentiert und in einem Beratungsbogen festgehalten. Die persönliche Beratung erfolgt kostenfrei.

1.2.4. Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Die Betreuungsvereine beraten im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Sie sind bei der Entscheidungsfindung behilflich.

Die individuelle Beratung beinhaltet eine Aufklärung über Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der selbstbestimmten Vorsorge unter Bezugnahme der konkreten Lebens- und Familiensituation.

Auf die Bedeutung der Vertrauensperson – insbesondere bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht – und auf die Missbrauchsgefahr wird hingewiesen.

Bestehende Konflikte und Interessenkollisionen werden versucht zu ermitteln und eine offene Aussprache der beteiligten Personen angeregt.

Fehlt eine Vertrauensperson für eine Bevollmächtigung, wird die Bedeutung der Betreuungsverfügung als Handlungsanleitung an den zukünftigen Betreuer als Element der Selbstbestimmung hervorgehoben.

Die öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde, die notarielle Beurkundung sowie die Registrierung der Vollmacht bei der Bundesnotarkammer sind Inhalte der Beratung.

Auf Wunsch werden Mustertexte oder Textbausteine sowie Vordrucke zur Verfügung gestellt, soweit sich nicht eine notarielle Beurkundung empfiehlt.

1.2.5. Patientenverfügung

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört auch die Beratung zur Patientenverfügung (§ 1827 BGB Abs. 4). Diese beinhaltet u.a. die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Voraussetzungen.

Die Patientenverfügung stellt einen Teil der selbstbestimmten Vorsorge dar und kann daher nur individuell von jeder Person gestaltet werden.

Die Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine hat eine Vorsorgemappe erstellt die u.a. auch eine Patientenverfügung enthält.

Auch wird auf andere Ansprechpartner/Behörden (Hausarzt, Bundesministerium der Justiz) hingewiesen, die zur Patientenverfügung beraten und weitergehende Informationen bereitstellen.

1.2.6. Ehegattenvertretung

Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten und vergleichbare Lebenspartnerschaften eingeführt. Dieses Recht ist an besondere Bedingungen geknüpft.

Die Information und Beratung zur Ehegattenvertretung gehört nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe von Betreuungsvereinen. Dennoch sehen die Betreuungsvereine auch hier eine Notwendigkeit, erforderliche Informationen in die Beratung zur selbstbestimmten Vorsorge einfließen zu lassen.

1.2.7 Qualifikation und Anforderungen an die Berater

Die Beratung wird von hauptamtlichen Mitarbeitern der Betreuungsvereine geleistet.

Sie verfügen durch ihre berufliche Tätigkeit im sogenannten Querschnittsbereich und durch die Führung von rechtlichen Betreuungen über umfangreiches Wissen und oft langjährige Erfahrungen für die Beratungsarbeit zur selbstbestimmten Vorsorge.

Ein fachlich relevantes Hochschulstudium wurde in der Regel absolviert und an spezifischen Fortbildungen teilgenommen.

Die Mitarbeiter besitzen die notwendigen rechtlichen Kenntnisse und haben sich mit den ethischen, medizinischen und sozialen Fragen im Zusammenhang mit der selbstbestimmten Vorsorge auseinandergesetzt.

Sie verfügen über die in der Beratung erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Beratungskompetenz und Gesprächsführung, psychologische und soziologische Kenntnisse, sicheren Umgang mit familiären Konflikten und mit den Grenzen selbstbestimmter Vorsorge.

Sie kennen die entsprechende Fachliteratur und Rechtsprechung sowie geeignete Materialien zu Gestaltung und Aufbau einer Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht sowie einer Patientenverfügung.

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Betreuungsvereine (Vorsorgebotsen) können die Vorsorgeberatung leisten, wenn sie umfassend fortgebildet und fachlich begleitet werden.

Die Betreuungsvereine sichern ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern Fortbildung und Erfahrungsaustausch und bei Bedarf Supervision zu.

1.2.8. Zusammenarbeit und Vernetzung

Eine regelmäßige Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erfolgt mit den örtlichen Amtsgerichten und der örtlichen Betreuungsbehörde.

Die Betreuungsvereine stehen anderen Organisationen und Institutionen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen beratend zur Verfügung.

Die Betreuungsvereine sind bestrebt, Informations- und Beratungsangebote örtlich und überörtlich zu vernetzen, um einen einheitlichen Standard und eine einheitliche Qualität zu erreichen.

Der Bekanntheitsgrad der selbstbestimmten Vorsorge soll erhöht und in der Gesellschaft etabliert werden. Die persönliche Vorsorge und die selbstbestimmte Entscheidung über die eigenen Angelegenheiten soll gestärkt werden. Damit werden rechtliche Betreuungen innerhalb der Familie oft nicht erforderlich.

2. Führung von Betreuungen

Der Verein beschäftigt Mitarbeiter, die auch rechtliche Betreuungen übernehmen, im folgenden Vereinsbetreuer genannt. Die eigene Erfahrung in der Führung von Betreuungen ist relevant für eine qualifizierte Beratung. Zudem liegt hier ein Bestandteil der Vereinsfinanzierung.

Hauptamtliche Mitarbeiter der anerkannten Betreuungsvereine können persönlich zum Betreuer bestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen gelten auch für Vereinsbetreuer, die jedoch einer zusätzlichen Aufsicht durch den Verein unterliegen und daher den Status des „befreiten Betreuers“ gemäß § 1859 BGB erlangen.

Die Pflichten des Betreuers ergeben sich im Wesentlichen aus § 1821 BGB.

- (1) *Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.*
- (2) *Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.*
- (3) *Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit*
 - 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
 - 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.*

Der Betreuer respektiert die persönliche Situation des betreuten Menschen. Dessen Wünsche, Bedürfnisse und Entscheidungen sind Grundlage des Betreuerhandelns. Orientierungspunkt ist dabei u.a. die Lebensgeschichte des betroffenen Menschen. Der Aufbau der notwendigen Vertrauensbasis fordert den regelmäßigen persönlichen Kontakt und verlässliche Erreichbarkeit.

Dem betreuten Menschen ist partnerschaftlich zu begegnen. Wichtig ist dabei die Akzeptanz seiner Lebens- und Verhaltensweisen – unabhängig von der eigenen Lebensanschauung.

Die rechtliche Betreuung wird im Rahmen des vom Gericht erteilten Auftrags vorrangig als Begleitung und Unterstützung verstanden.

Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht stellten klar: „Der Staat hat nicht das Recht, den Betroffenen zu erziehen, zu bessern, oder zu hindern, sich selbst zu schädigen, wenn er über einen „freien Willen“ verfügt“ (BtPRAX Online-Lexikon).

Wenn für den betroffenen Menschen stellvertretend Entscheidungen getroffen werden müssen, haben diese sich nach dessen mutmaßlichem Willen zu richten.

Ziel der Betreuungsarbeit ist grundsätzlich die Förderung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.

Rechtliche Betreuungen, die durch einen Verein geführt oder begleitet werden, weisen eine besondere Qualität auf, die auf folgenden Merkmalen basiert:

- Der Verein kann passgenau nach ehren- oder hauptamtlichen Betreuern mit verschiedenen Eignungsprofilen suchen. So stehen Personen unterschiedlichen Alters und vielfältiger Lebens- und Berufserfahrung zur Verfügung.
- Es findet eine breite Auseinandersetzung mit verschiedenen Personen statt:
 - Teamkollegen,
 - ehrenamtlichen Betreuern, sowohl Angehörigen als auch nicht Angehörigen,
 - Bevollmächtigten.
- Die Teamarbeit ermöglicht einen ständigen Erfahrungsaustausch, kurzfristige Rückmeldungen und Handlungssicherheit.
- Durch den Austausch unter den Vereinen ergeben sich Anregungen aus verschiedenen Landesregionen.
- Die Vernetzung mit anderen Institutionen durch die Teilnahme in regionalen und überregionalen Gremien schafft Erfahrungsaustausch und Lobbyarbeit.
- Durch die Vertretungsmöglichkeit wird eine kontinuierliche Betreuungsarbeit gewährleistet.
- Fortbildung, Fallbesprechung und Supervision fördern adäquate Problemlösungen.
- Unterschiedliche Berufsfelder bereichern die Beratung und die eigene Tätigkeit.
- Die interne Aufsicht gibt zusätzliche Sicherheit.

Bei der Auswahl seiner Mitarbeiter stellt der Betreuungsverein sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Um die Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechtes sicherzustellen, achtet der Betreuungsverein auf die persönliche Qualifikation seiner Mitarbeiter. Diese besteht u.a. in den für die Arbeit erforderlichen Kenntnissen der einschlägigen Rechtsgebiete, insbesondere des BGB, des SGB sowie aller Neben- und Verfahrensgesetze. Darüber hinaus ist ein Grundwissen über psychosoziale, soziale und medizinische Problemlagen erforderlich.

Die Betreuungsvereine der IGB legen Wert darauf, dass die hauptamtlichen Kräfte über folgende Fähigkeiten verfügen:

- Kommunikative Fähigkeiten, wie z.B. Sensibilität, Einfühlungsvermögen, Offenheit im Gespräch mit dem betreuten Menschen, Distanzierungsfähigkeit.

- Soziale Kompetenz, wie z.B. Kontaktfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Situationsangemessenheit, Problemlösungsbewusstsein.
- Lebenspraktische Fähigkeiten, wie z.B. Verhandlungserfahrung und Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreudigkeit.

3. Führung von Verfahrenspflegschaften

In allen gerichtlichen Verfahren, die das Betreuungsgesetz berühren, ist der betroffene Mensch immer verfahrensfähig, unabhängig von seiner eigenen Geschäftsfähigkeit.

Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation ist der betroffene Mensch aber oft nicht in der Lage, seine Rechte im Verfahren selbst wahrzunehmen, also z.B.

- rechtliches Gehör entgegenzunehmen
- rechtlich wirksame Anträge im Verfahren zu stellen
- Rechtsmittel einzulegen.

Daher muss das Gericht dem betroffenen Menschen einen Verfahrenspfleger zur Seite stellen, wenn das zu seiner Interessenwahrnehmung erforderlich ist (§ 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Durch die Übernahme von Verfahrenspflegschaften sind die Mitarbeiter der Betreuungsvereine unmittelbar an Betreuungsverfahren beteiligt.

Die wesentliche Aufgabe besteht darin, die Interessen des betroffenen Menschen im Verfahren wahrzunehmen, erkennbare Anliegen vorzubringen und auf Einhaltung der Verfahrensrechte zu achten.

Die Verfahrenspflege dient der Wahrung der Grundrechte der betroffenen Menschen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren.

Verfahrenspfleger müssen über umfassende Fachkenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts verfügen und eine eigene Betreuungspraxis aufweisen, um die Situation des betroffenen Menschen einschätzen zu können.

Die Verfahrenspfleger der Betreuungsvereine sind auf Grund ihrer Erfahrung und Tätigkeit besonders qualifiziert. Sie haben die Kompetenz und die Kritikfähigkeit, die erforderlich ist, um die Interessen der betroffenen Menschen umfassend zu vertreten. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch findet über den Arbeitskreis „Verfahrenspflegschaften“ der IGB statt.

Bei jeder Verfahrenspflegschaft werden folgende Grundsätze beachtet:

- Verfahrenspfleger nehmen grundsätzlich persönlichen Kontakt zum betroffenen Menschen auf. Sie legen Wert darauf, bei der Anhörung anwesend zu sein.

- Sie unterziehen die Sachverhaltsermittlung der Betreuungsbehörde und des Gerichts sowie das Sachverständigengutachten einer kritischen Beurteilung.
- Sie nutzen, sofern erforderlich, ihr Recht auf volle Akteneinsicht.
- Sie verschaffen sich die Informationen, die nötig sind, um zu einer eigenen Einschätzung der persönlichen Situation des betroffenen Menschen zu gelangen.
- Sie regen u.U. die Einholung weiterer fachlicher Gutachten an.
- Sie achten auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Wahrung der Würde des betroffenen Menschen.
- Sie legen ggf. entsprechende Rechtsmittel ein.

„Der Verfahrenspfleger muss Mut haben, mit Anträgen und Rechtsmitteln im Verfahren zu agieren. Der Verfahrenspfleger ist nicht „Schmiermittel“ der Gerichte, sondern im Gegenteil „Sand im Getriebe“, das zum nützlichen Innehalten und Nachdenken zwingen soll, um zu viel Routine zu vermeiden – denn es geht um Menschen und ihre Würde.“

(Uwe Harm, „Verfahrenspflegschaft in Betreuungs- und Unterbringungssachen“, Köln 2013, Seite 24.)

IV. Qualitätssicherung

Betreuungsvereine verpflichten sich zu kontinuierlicher Qualitätssicherung, sowohl im Bereich ihrer Querschnittsaufgaben als auch im Bereich der Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften. Dabei orientieren sie sich an folgenden Leitgedanken:

1. Jeder betreute Mensch hat – unabhängig davon, ob er ehren- oder hauptamtlich betreut wird – Anspruch auf Unterstützung und eine gesetzliche Vertretung, die seinem Wohl und seinen Wünschen entspricht.

Ziel der Betreuungsvereine ist es dabei, den Betroffenen das höchstmögliche Maß an Rechts- und Handlungsfähigkeit zu erhalten.

2. Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt allen Menschen mit Behinderung die volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) zu. Das bedeutet:
 - Die Achtung ihrer Würde und Autonomie.
 - Die Wertschätzung ihrer Fähigkeiten.
 - Die Gewährung der Chancengleichheit und Gleichberechtigung.

Das beinhaltet das Recht auf Leben und Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit, barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen, Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Die Betreuungsvereine verpflichten sich zur Wahrung dieser für alle Menschen geltenden Grundsätze.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein verpflichten sich zur Mitarbeit in einer nach § 5 (BtGAG SH) eingerichteten örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Sie **koordinieren** ihre Querschnittsaufgaben und ihre Betreuungstätigkeit durch die Erarbeitung gemeinsamer Standards in verschiedenen Arbeitsgruppen der IGB und regionalen Gremien.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- die Akteure sich dem gleichen Ziel verpflichtet fühlen,
- ergebnisorientiert gearbeitet wird,
- die Regelung zum Ablauf und zur Entscheidungsfindung durch demokratische Abstimmung akzeptiert wird.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein **vermitteln** die Themen und Botschaften des Betreuungsrechts durch laufende Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- auf die Tätigkeit, Angebote und Veranstaltungen der Betreuungsvereine aufmerksam gemacht wird,
- geeignete Medien zum Einsatz kommen,
- das Interesse für das Ehrenamt geweckt wird,
- die Erreichung des Ziels überprüft werden kann.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein **führen** Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Themenbereichen Betreuungsrecht und selbstbestimmte Vorsorge **durch**. Vorrangige Zielgruppen sind dabei ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte sowie Interessierte aus dem privaten und institutionellen Bereich.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- das Thema auf die speziellen Interessen der Zielgruppe ausgerichtet ist,
- der Referent auf die jeweilige Zielgruppe vorbereitet ist,
- die Teilnehmer mit einer Gliederung über den Ablauf informiert werden,
- geeignete Medien unterstützend eingesetzt werden,
- das Thema in verständlicher Sprache dargestellt wird.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein bieten individuelle Beratung zum Betreuungsrecht und zur selbstbestimmten Vorsorge an.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- die ratsuchende Person Zeit und Raum erhält, die Situation zu schildern,
- der Berater lösungsorientiert nachfragt,
- die Lösungswege nicht direktiv vorgegeben, sondern mit dem Ratsuchenden erarbeitet werden,

- das Beratungsgespräch die ratsuchende Person in die Lage versetzt, eine Entscheidung zu treffen,
- ergänzende Informationsmaterialien und/oder Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden,
- bei Bedarf auf weiterführende Beratungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein **unterstützen** ehrenamtliche Betreuer sowie Bevollmächtigte durch konkrete Hilfestellung und mit dem Angebot zum Erfahrungsaustausch.

Die konkrete Hilfestellung ist erfolgreich, weil

- sie Hilfe zur Selbsthilfe ist,
- sie Voraussetzung dafür ist, dass die ratsuchende Person zukünftig diese Angelegenheit allein regeln kann.

Der Erfahrungsaustausch ist erfolgreich, weil

- er regelmäßig und bedarfsgerecht stattfindet,
- neue Teilnehmer in die Gruppe integriert werden,
- eine fachliche Moderation erfolgt,
- Lösungswege in der Gruppe erarbeitet werden,
- relevante Informationen von Vereinsseite eingebracht werden.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein haben die Möglichkeit, einen passgenauen Betreuer **vorzuschlagen**. Sie können dabei sowohl auf hauptamtliche Mitarbeiter verschiedener Berufsprofile sowie auf dem Verein angeschlossene ehrenamtliche Betreuer zugreifen.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- die hauptamtlichen Betreuer aufgrund ihrer Ausbildung über eine gesicherte Grundqualifikation verfügen, die gerade bei neu einzurichtenden Betreuungen oder Betreuungen mit Mehrfachproblematik notwendig ist,
- die ehrenamtlichen Betreuer (oft sind es Familienangehörige) aufgrund ihres individuellen Hintergrundes und ihrer verschiedenen Erfahrungen sehr breite und differenzierte Eignungen und Fähigkeiten mitbringen.

Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein **vertreten** die Anliegen von ehrenamtlichen Betreuern und setzen sich für deren Rechte und Interessen ein.

Diese Arbeit ist erfolgreich, weil

- durch verschiedene Formen der Anerkennung und Darstellung für eine Würdigung des sozialen Engagements in der rechtlichen Betreuung gesorgt wird,
- die Position der Betreuer durch die Vertretung der Interessen betreuter Menschen auf sozialpolitischer Ebene gestärkt wird.



Die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein **sichern** die Qualität ihrer Arbeit durch entsprechende Rahmenbedingungen:

- regelmäßige Sprechzeiten sowie zeitnahe und flexible Reaktionen auf Anfragen,
- Beratungsmöglichkeiten – persönlich durch Gespräche im Büro, während eines Hausbesuches, telefonisch oder schriftlich,
- verkehrsgünstige Lage und damit gute Erreichbarkeit der Büroräume,
- möglichst barrierefreier Zugang,
- angemessene räumliche Ausstattung wie störungsfreie Beratungsräume, Wartezone, Gruppen- bzw. Veranstaltungsraum,
- Arbeitsplätze mit angemessener technischer Ausstattung hinsichtlich der Kommunikation und der Datenverarbeitung,
- aktueller Internetauftritt,
- aktuelles Informationsmaterial,
- Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
- umfassenden Versicherungsschutz für die hauptamtlichen Mitarbeiter.

V. Ausblick

Auch das Betreuungsgesetz unterliegt durch gesellschaftlichen und/oder politischen Wandel gelegentlichen Änderungen.

Die Betreuungsvereine werden diese Änderungen wahr- und aufnehmen sowie ihre Leitlinien den jeweiligen Änderungen anpassen.

Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein

Betreuungsverein Föhr-Amrum e.V.

Strandstraße 41 · 25938 Wyk auf Föhr
info@btv-foehr-amrum.de · www.btv-foehr-amrum.de

Betreuungsverein Flensburg e.V.

Nikolaikirchhof 5 · 24937 Flensburg
info@betreuungsverein-flensburg.de · www.betreuungsverein-flensburg.de

Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Nordfriesland e.V.

Robert-Koch-Straße 2-4 · 25813 Husum
info@vbs-nf.de · www.vbs-nf.de

Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.

Lutherstraße 2 · 24837 Schleswig
info@betreuungsverein-schleswig.de · www.betreuungsverein-schleswig.de

Betreuungsverein des AWO Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Kieler Straße 5 · 24340 Eckernförde
betreuungsverein@awo-sh.de · www.awo-betreuungsverein-eck.de

Betreuungsverein Kropp e.V.

Hauptstraße 28 · 24848 Kropp
info@btv-kropp.de · www.btv-kropp.de

Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.

Altstädter Markt 4-5 · 24768 Rendsburg
info@betreuungsverein-rendsbuerg.de · www.betreuungsverein-rendsbuerg.de

Betreuungsverein in Kiel e.V.

Kirchhofallee 25 · 24103 Kiel
info@btv-kiel.de · www.btv-kiel.de

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Markt 8 · 24211 Preetz
info@btv-ploen.de · www.btv-ploen.de

NAH DRAN e.V. – Betreuungsverein im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

Eutiner Straße 6 · 23738 Lensahn
info@btv-nah-dran.de · www.btv-nah-dran.de

Dithmarscher Betreuungsverein e.V.

Zingelstraße 14 · 25704 Meldorf
info@dithmarscher-betreuungsverein.de · www.dithmarscher-betreuungsverein.de

Betreuungsverein Neumünster e.V.

Wittorfer Straße 51 · 24534 Neumünster
info@btv-nms.de · www.btv-nms.de

Betreuungsverein Ostholstein e.V.

Voßplatz 5 · 23701 Eutin
info@betreuungsverein-oh.de · www.betreuungsverein-oh.de

Betreuungsverein Steinburg e.V.

Große Paaschburg 42 · 25524 Itzehoe
info@betreuungsverein-steinbuerg.de · www.betreuungsverein-steinbuerg.de

Betreuungsverein im Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein

Daldorfer Straße 2 · 24635 Rickling
betreuungsverein@landesverein.de · www.landesverein.de

Betreuungsverein Kreis Segeberg e.V.

Schlüskamp 32 a · 24576 Bad Bramstedt
info@btv-segeberg.de · www.btv-segeberg.de

Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.

Pleskowstraße 1b · 23564 Lübeck
info@btv-hl.de · www.btv-hl.de

Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg e.V.

Hauptstraße 75 · 25462 Rellingen
info@btv-pbg.de · www.btv-pbg.de

Betreuungsverein Stormarn e.V.

An der Strusbek 32 b · 22926 Ahrensburg
betreuungsverein@btv-od.de · www.betreuungsverein-od.de

Betreuungsverein Herzogtum Lauenburg

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. · Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost
Bei der Gasanstalt 12 · 23560 Lübeck
betreuungsverein.lauenbuerg@johanniter.de · www.johanniter.de